

**Satzung über die Betreuung von Kindern  
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde  
Schmitten im Taunus  
(Benutzungssatzung)**



**Präambel**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus am 15.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern  
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schmitten  
(Benutzungssatzung)**

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Arnoldshain und Brombach werden von der Gemeinde Schmitten als öffentliche Einrichtungen unterhalten.<sup>1</sup> Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  1. Kinder vom 1. bis 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
  2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

---

<sup>1</sup> Die konfessionellen Kindertageseinrichtungen in Schmitten, Ober- und Niederreifenberg stehen unter katholischer Trägerschaft, die Einrichtung im Burgweg, Oberreifenberg unter freier Trägerschaft.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtung/en für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweiligen Konzepten der Kindertageseinrichtungen. Die Konzepte sind bei Bedarf fortzuschreiben.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern zur Verfügung, die in der Gemeinde Schmitten ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben,
  1. vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr in der Kinderkrippengruppe Brombach
  2. vom 2. bis zum 3. Lebensjahr in altersgemischten Gruppen einiger Einrichtungen
  3. vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen bzw. altersgemischten Gruppen in den Einrichtungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Schmitten auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Auswärtige Kinder können in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

## § 4 Aufnahmekriterien

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt anhand folgender Kriterien:
  1. Einrichtungswechsel (bevorzugt Krippenkinder)
  2. Alter des Kindes (das ältere Kind hat Vorrang vor dem jüngeren Kind)
  3. Elternteil alleinerziehend und berufstätig
  4. Geschwisterkind (Geschwisterkind besucht die gleiche Einrichtung)
- (2) Sind Erziehungsberechtigte auf Grund Berufstätigkeit oder beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung auf einen Betreuungsplatz angewiesen, muss dies durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitsgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule auf Verlangen nachgewiesen werden und können bevorzugt berücksichtigt werden.
- (3) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, können nicht aufgenommen werden. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen insbesondere, wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt
- (6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen

## § 5 An-, Ab- und Ummeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab der Geburt möglich.
- (2) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal „Kita Portal Schmitten“ auf der Homepage der Gemeinde Schmitten im Taunus ([www.schmitten.de](http://www.schmitten.de)).
- (3) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an. Kleinkinderbetreuungsplätze stehen mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Einrichtungen zur Verfügung, in denen diese Betreuungsmöglichkeiten, begrenzt auf die zur Verfügung stehenden Plätze, angeboten werden.
- (4) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an.
- (5) Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtungen erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung Schmitten im Taunus vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden.
- (7) Wird die Abmeldefrist nicht eingehalten, so ist für einen weiteren Monat der Kostenbeitrag zu zahlen.
- (8) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zu Beginn eines Monats möglich und hat bis zum 15. des Vormonates schriftlich in analoger oder digitaler Form bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Dies ist nur möglich sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (9) Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung / den Wechsel in eine andere Altersgruppe (von Krippengruppe in Kindergartengruppe) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

## § 6 Ausschluss

- (1) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.
- (2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.
- (3) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male (dreimal im Monat) oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

## § 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:<sup>2</sup>

**Kindertagesstätte Arnoldshain „Spatzennest“**

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr/ 15.00 Uhr/ 16.30 Uhr/ 17.00 Uhr

**Kindertagesstätte Brombach „Naturkindergarten Brombach“**

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr/ 15.00 Uhr/ 16:30 Uhr/ 17.00 Uhr

Voraussetzung für alle genannten Betreuungszeiten ist eine tägliche Gesamt-Auslastung von mindestens 8 Kindern.

Die Einrichtungen bleiben während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen, die vom Träger der Einrichtung bestimmt werden, geschlossen.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann darüber hinaus die Kindergärten in der Oster- und Weihnachtszeit oder wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird, zu anderen Zeiten vorübergehend schließen. Diese Zeiten werden vorher rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Kindergartenjahr startet am 01. August eines Jahres und Endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Bekanntmachungen bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen und durch Elterninformationsbriefe.
- (5) Soweit es der Betrieb der Einrichtungen erfordert, kann von den Betreuungszeiten ganz oder teilweise abgewichen werden, z.B. aufgrund von Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des Personalschlüssels. Eine Änderung der Betreuungszeit wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

---

<sup>2</sup> Kath. Kindertagesstätten

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr/ 15.00 Uhr/ 16.30 Uhr

Freier Träger Montessori Eco School, Burgweg, Oberreifenberg

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

## **§ 8 Notbetreuung**

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließzeitraum nachweislich (in schriftlicher Form durch eine Arbeitgeberbescheinigung) keinen Urlaub nehmen und keine Betreuung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Zahl an Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten einer eventuellen Notbetreuung werden in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 9 Verpflichtungen der Einrichtungsleitungen**

- (1) Um eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, beruft die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung jährlich eine, bei Bedarf mehrere Elternversammlungen für die jeweilige Einrichtung ein.
- (2) Sprechzeiten der Eltern mit der Leitung sind zu vereinbaren. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind zu den Öffnungszeiten zu erreichen.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (siehe Infektionsschutzgesetz) oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Einrichtung auf, so sind die Leitungen der Kindertagesstätten bzw. ihre Vertretungen verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten.
- (4) Maßgeblich ist der IFSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Sozialministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises



## § 10 Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtungen regelmäßig und pünktlich besuchen. Sie sollen bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen. Ein Frühstück ist mitzubringen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal pünktlich wieder ab.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (5) Die Kinder sollen an den stattfindenden Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Die Durchführung der Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes umgehend mitzuteilen.
- (7) Grundsätzlich haben beide Elternteile das Recht alle Informationen zu ihrem Kind zu erhalten. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist dem Träger eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.
- (8) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach §34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.
- (9) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich vor Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (11) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zuhause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.
- (12) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz der jeweils gültigen Fassung, dürfen auch gesunde Kinder, die Kindertageseinrichtung so lange nicht besuchen, bis ein Arzt durch ein Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (13) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hessischen Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.



## § 11

### Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung wählt nach §27 HKJGB aus ihrer Mitte heraus einen Elternbeirat, bestehend aus einen/einer Vorsitzenden und einen/einer Stellvertretenden pro Gruppe.
- (2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Elternversammlung sowie der Elternbeirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Nachwahlen für einzelne Elternbeiräte finden innerhalb von vier Wochen statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.
- (3) Der Elternbeirat einer Einrichtung trifft sich mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfters. Nach allen Sitzungen sollen alle Eltern informiert werden. Dies kann auch per Aushang geschehen.
- (4) Die Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Einrichtung.
- (6) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.
- (7) Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte sowie Erzieher/innen. Sie vertreten in allen Belangen die Interessen der Erziehungsberechtigten. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieher/innen oder Leitung können die Elternbeiräte auf Aufforderung vermitteln.
- (8) Der Elternbeirat ist nach §27 HKJGB vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, welche die Einrichtung betreffen, anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Einrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Er vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger.
- (9) Der Elternbeirat muss vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenarbeiten.

## **§ 12 Kostenbeiträge**

- (1) Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 13 Unfall- und Haftpflicht**

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten. Hier obliegt die Aufsicht allein den Eltern.
- (2) Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes oder willkürlich von diesem verursacht werden, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.
- (3) Die Kinder dürfen von der jeweiligen Kindertagesstätte nicht alleine nach Hause gehen, sondern müssen entweder von den Erziehungsberechtigten oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden.

## **§ 14 Gespeicherte Daten**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
  2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
  3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
  5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
  6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
  7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
  8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

- (2) Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

1. persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
2. die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
3. seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
4. evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
5. Foto- oder Videodokumentation.

#### (2.1) Grund der Datenerfassung

1. als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
2. zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
3. um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
4. aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
5. zur digitalen Speicherung.

#### (2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

1. als schriftliche Dokumentation,
2. als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
3. zur digitalen Speicherung.

#### (2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

1. in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
2. in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
3. in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),

4. zum Übergang in die Schule.

- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Familiendaten erfolgt vier Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen aller Kinder einer Familie, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

Weitere Datenschutzinformationen, die für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter Kinderbetreuung/ Kita Portal Schmitten (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## § 15

### Ausstellen von Spendenquittungen

Die Gemeindekasse darf Spendenquittungen für Geldzuwendungen, die dem Zweck für Anschaffungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Kindertagesstätte Arnoldshain „Spatzennest“ und Kindertagesstätte Brombach „Naturkindergarten Brombach“ dienen, ausstellen. Hierbei ist der genaue Spendenzweck aufzuführen. Die empfangenen Geldmittel sind ausschließlich für den zuvor festgelegten Spendenzweck zu verwenden und Spendennachweise zu führen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Schmitten, den 23.11.2023

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers  
Bürgermeisterin



**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 23.11.2023

  
Julia Krügers  
(Bürgermeisterin)

